

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **31 (1984)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

men. Wasser aus der öffentlichen Versorgung ist mit grosser Sicherheit unversehrt.

Probenahme und Bestimmung der Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln sind zeitaufwendige Arbeiten, die von Speziallaboratorien vorgenommen werden (Abb. 8). Zu ihrer Verstärkung können auch die AC-Laboratorien der Armee (zu aktivem Dienst) aufgebunden werden. Das Bestimmen derjenigen Strahlenbelastung, die bei uneingeschränkter Einnahme der verstrahlten Lebensmittel, das heisst ohne Massnahmen Intern, zu erwarten wäre (Erwartungsdosis Intern), beansprucht viel Zeit. Die Anträge über Verwertung bzw. Beseitigung von verstrahlten Lebens- und Futtermitteln können somit nicht sofort erfolgen. Die Durchführung dieser Massnahmen ist auch nicht mehr Sache jedes einzelnen, wie dies bei den Massnahmen Extern der Fall ist.

Aussagen über die Genussfähigkeit von Lebensmitteln/Futtermitteln können nur dann relativ rasch gemacht werden, wenn die festgestellten Aktivitäten unerheblich sind. Die Strahlenbelastung durch solche Lebensmittel/Futtermittel ist vernachlässigbar, und sie können für den Konsum freigegeben werden.

Schlussbemerkungen

Es wurde versucht, die Anstrengungen darzulegen, die notwendig sind, um die Bevölkerung bei einer Gefährdung durch Radioaktivität wirkungsvoll zu schützen. Alle Massnahmen

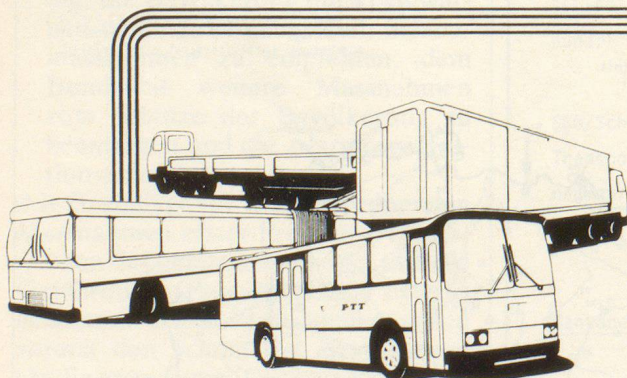
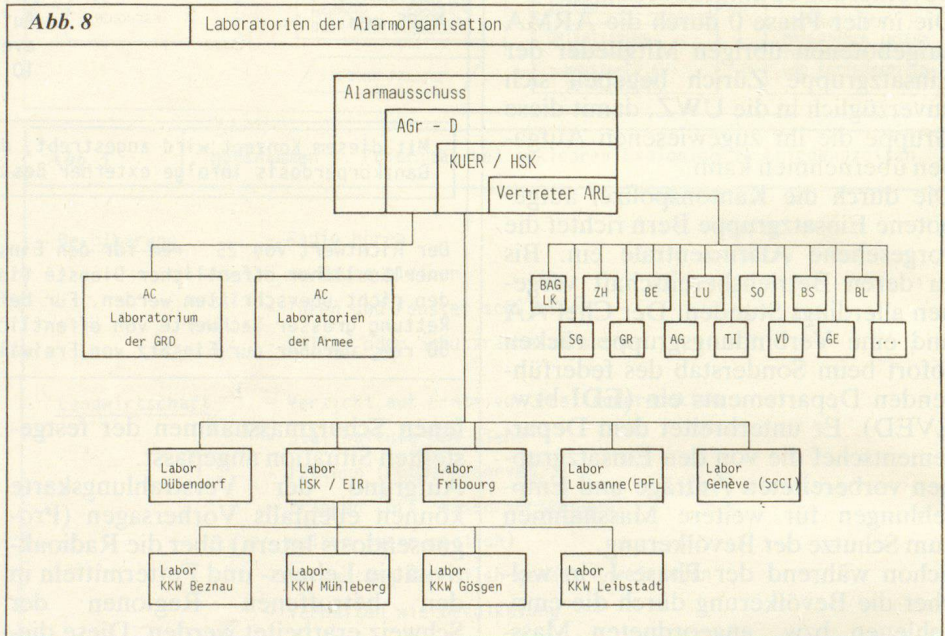
werden vom Alarmausschuss Radioaktivität beantragt und von den Bundesbehörden veranlasst; die rechtzeitige Einleitung und lückenlose Durchführung obliegt aber den Kantonen, den Gemeinden und jedem einzelnen. Als Grundlage für die Planung und Realisierung der notwendigen Massnahmen auf Kantons- und Gemeindeebene wurde das «Konzept des Koordinierten AC-Schutzdienstes» ausgearbeitet. Dieses nahm der Bundesrat am 13. Mai 1981 zur Kenntnis und stellte es hernach den Kantonen zu mit der Einladung, die vorgeschlagenen Massnahmen zu realisieren. Das «Konzept» dient als Ergänzung

der Alarmorganisation des Bundes für den Fall erhöhter Radioaktivität auf der Kantons- und Gemeindeebene und institutionalisiert die dauernde Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen auf diesem Gebiet. Alle zwei Jahre wird ein ACSD-Fachkurs für die Chefs ACSD der Kantone von der Zentralstelle für Gesamtverteidigung durchgeführt.

Auch wenn es noch grossen Anstrengungen bedarf, bis das Geplante auf allen Stufen realisiert sein wird, kann die Bevölkerung schon heute im Fall einer Gefährdung durch Radioaktivität geschützt werden.

Abb. 8

Laboratorien der Alarmorganisation



bessere Lösungen in Konstruktion und Bau

- von ● **Zivilschutzanhängern**
- **Zivilschutzfahrzeugen**
- **mobilen Infrastruktureinheiten**
- **Rettungsfahrzeugen**
- **Spezialfahrzeugen**

FHS E. FRECH-HOCH AG
SISSACH, Telefon 061 98 38 66